

# Nutzungsbedingungen für die Nutzung des BNK Abrechnungscoach

## Präambel und Geltungsbereich:

Bei der Lizenzgeberin, der BNK Service GmbH, Brabanter Straße 4, 80805 München, handelt es sich um eine 100%ige Tochtergesellschaft des Bundesverbands niedergelassener Kardiologen (im Folgenden „**BNK**“). Der BNK ist der größte Kardiologenverband auf vertragsärztlicher Ebene in Deutschland. Mit über 1.200 Mitgliedern werden mehr als 90% der kardiologischen Praxen repräsentiert. Die Lizenzgeberin unterstützt dessen Mitglieder in allen Belangen des Praxisalltags, um eine stetige Optimierung der kardiologischen Versorgung von Patienten zu erreichen. Die Lizenzgeberin entwickelt hierfür übergreifende Versorgungskonzepte und führt kontinuierlich wissenschaftliche Erhebungen durch. Die Mitglieder des BNK profitieren dabei von starken Kooperationspartnern beim Einkauf von medizinischen Geräten, bei Dienstleistungen sowie bei Qualitäts- und Patientenservices. In diesem Zusammenhang hat eines der Mitglieder des BNK eigenverantwortlich und auf eigene Kosten in Zusammenarbeit mit einem Dritten die hier vertragsgegenständliche Software entwickelt. Die Lizenzgeberin verfolgt das Ziel, diese Software den Mitgliedern des BNK, den Lizenznehmern, kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Durch einen separaten Vertrag mit den Rechteinhabern konnte die Lizenzgeberin diese Möglichkeit der Bereitstellung an die Mitglieder des BNK sicherstellen. Allen Beteiligten ist bewusst, dass es sich vorliegend um keine kommerzielle Software handelt.

Vor diesem Hintergrund gelten zwischen der Lizenzgeberin und dem Lizenznehmer für die Nutzung des BNK Abrechnungscoach die nachfolgenden Bedingungen:

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die zeitlich befristete und unentgeltliche Überlassung der in der § 3 Abs. (1) näher bezeichneten Software „BNK Abrechnungscoach“ von der Lizenzgeberin an den Lizenznehmer (im Folgenden „**Software**“)
- (2) Eine ausführbare Installationsdatei wird dem Lizenznehmer von der Lizenzgeberin bereitgestellt. Die Installation der Software auf dem vom Lizenznehmer verwendeten Betriebssystem wird durch den Lizenznehmer selbst vorgenommen.

## § 2 Vergütung

Eine Vergütung wird seitens des Lizenznehmers nicht geschuldet. Beide Parteien stimmen überein, dass die Software unentgeltlich als Leihe für die Laufzeit dieses Vertrags zur Verfügung gestellt wird.

## § 3 Umfang der Nutzungseinräumung

- (1) Die Lizenzgeberin räumt dem Lizenznehmer zur Nutzung der Software das einfache Recht ein, die Software als lokale Softwarelösung für die Analyse und Optimierung kardiologischer Abrechnungen zu nutzen, insbesondere also zu installieren und ablaufen zu

lassen. Die Software wertet die Abrechnungsdatei aus, setzt die eigenen Abrechnungszahlen ins Verhältnis zu den Gesamtzahlen des BNK und identifiziert Optimierungspotenziale. So hilft die Software, ungenutzte Abrechnungsmöglichkeiten zu erkennen und die Wirtschaft der Praxis zu verbessern.

- (2) Andere Nutzungsarten sind nicht vom Nutzungsrecht umfasst. Insbesondere darf die Software ohne Zustimmung der Lizenzgeberin nicht vervielfältigt, verbreitet, oder für einen anderen als den unter Abs. (1) genannten Zweck verwendet werden.
- (3) Der Lizenznehmer darf von der ihm elektronisch überlassenen Software eine Sicherungskopie erstellen, soweit dies zum Zwecke der Sicherung der künftigen Benutzung der Software (z. B. im Falle eines Systemausfalles) erforderlich ist. Die Zahl der Sicherungskopien ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Die Sicherungskopie ist als solche zu kennzeichnen. Etwaige Urheberrechtsvermerke sind beizubehalten. Solange für den Lizenznehmer die Möglichkeit besteht, die Software vom wie oben dargestellt erneut herunterzuladen, ist er nicht berechtigt, eine Sicherungskopie vorzunehmen. Wird die Hardware, auf der die Vertragssoftware genutzt wird, ausgetauscht, ist die Vertragssoftware auf der bisher verwendeten Hardware zu löschen.
- (4) Der Lizenznehmer ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software nicht befugt. Insbesondere ist es dem Lizenznehmer untersagt, die Software zu dekompile, zu analysieren und nachzubauen. Urheber- und sonstige Schutzrechtsvermerke innerhalb der überlassenen Softwareprodukte dürfen weder entfernt noch verändert werden. Die Rechte aus §§ 69d und 69e UrhG bleiben unberührt.
- (5) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software sowie die Sicherungskopie einschließlich der Dokumentation und sonstige mitgelieferte Begleitmaterialien an Dritte zu veräußern oder in sonstiger Art und Weise (insbesondere durch Vermieten oder Verleihen) Dritten zu überlassen, die Software öffentlich wiederzugeben oder öffentlich zugänglich zu machen. Ausgenommen von dem in Satz 1 niedergelegtem Verbot der Weiterveräußerung und Überlassung der Software an Dritte ist die Überlassung der Software an solche Dritte, denen kein selbständiges Gebrauchsrecht eingeräumt wird und die hinsichtlich der Nutzung der Software den Weisungen des Mieters unterliegen.
- (6) Jede Nutzung der überlassenen Software durch den Lizenznehmer über das vereinbarte Maß hinaus, insbesondere eine Nutzung der Software in Rahmen eines anderen als des in Abs. (1) genannten zwecks gilt als vertragswidrige Nutzung. Im Fall einer vertragswidrigen Nutzung ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Übernutzung unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass die Lizenzgeberin selbst nicht Urheberin und damit nicht die Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte an der Software ist. Der Lizenznehmer ist sich daher bewusst, dass die Einhaltung der eingeräumten Nutzungsrechte essenziell ist.
- (8) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen Vorsorge zu treffen und dadurch sicherzustellen, dass unbefugte Dritte nicht auf die Software, die Sicherungskopie, die Dokumentation sowie auf sonstige mitgelieferte Begleitmaterialien zugreifen können.
- (9) In keinem Fall besteht für den Lizenznehmer das Recht auf Herausgabe des Quellcodes. Dieser liegt der Lizenzgeberin schon gar nicht vor.

#### **§ 4 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Verträge auf Grundlage dieser Bedingungen werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der jeweilige Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **§ 5 Sach- und Rechtsmängelhaftung**

- (1) Wie in der Präambel erläutert, ist dem Lizenznehmer bekannt, dass es sich vorliegend um keine kommerzielle Software handelt. Überdies ist dem Lizenznehmer bekannt, dass Software nie fehlerfrei ist.
- (2) Die Lizenzgeberin wird die Software in dem Zustand überlassen, in dem sie sie selbst von den ursprünglichen Rechteinhabern erhält. Die Lizenzgeberin geht davon aus, dass die Software in diesem Zustand zum vertragsgemäß angedachten Gebrauch geeignet ist, übernimmt diesbezüglich aber keinerlei Gewähr. Da es sich vorliegend um einen Leihvertrag handelt, ist der Lizenznehmer selbst dafür verantwortlich, die Software auf Eignung für den von ihm angedachten und unter § 3 Abs. 1 festgelegten Zweck zu überprüfen. Dies gilt insbesondere auch für die Kompatibilität mit der sonst von ihm eingesetzten Software. Die Lizenzgeberin ist in keinem Fall zu einer Anpassung der Software an veränderte Einsatzbedingungen, technisch sowie funktionale Entwicklungen wie Veränderung der IT-Umgebung, insbesondere Hardware oder des Betriebssystems, Anpassung an den Funktionsumfang konkurrierender Produkte oder Herstellung der Kompatibilität zu neuen Datenformaten, verpflichtet. Sollte der Lizenznehmer Anpassungen in dieser Form wünschen, kann die Lizenzgeberin ggf. den Kontakt zu den ursprünglichen Rechteinhabern herstellen.
- (3) Vor diesem Hintergrund bestehen keine Gewährleistungsrechte des Lizenznehmers. § 600 BGB bleibt unberührt.

## **§ 6 Haftung**

Eine Haftung der Lizenzgeberin besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, des ProdHaftG oder gegebenen Garantien.

## **§ 7 Rückgabe**

Nach Beendigung des Vertrags ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Nutzung der Software einzustellen und die Software samt sämtlicher Programmkopien (einschließlich der Sicherungskopie) sowie alle überlassenen Dokumentationen, Materialien und sonstige Unterlagen zu vernichten und dies der Lizenzgeberin zu bestätigen.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einzelner Bestimmungen werden sich die Parteien bemühen, eine Regelung zu finden, die dem, was die Parteien gewollt haben, am nächsten kommt, aber gleichwohl wirksam ist. Selbiges gilt für etwaige Lücken im Vertrag.
- (2) Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen der Parteien finden keine Anwendung.
- (3) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf das Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Lizenzgeberin, sofern es sich bei den Vertragsparteien um Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.